

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der bayerischen Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat der Stadt Hof diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "VEP Sondergebiet Tuchergelände II",bestehend aus der Planzeichnung, den Festsetzungen durch Text und Zeichen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, zur Aufstellung/ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) besteht der Vorhaben- und Erschließungsplan aus folgenden Einzelplänen:

- Vorhabens- & Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Tuchergelände II"
- Grundriss Erdgeschoss Gesamtkonzept nach Umbau
- Grundriss 1. UG Tiefgarage
- Ansicht nach Umbau / NO-NW
- Ansicht nach Umbau / SO-SW
- Freiflächenplan

geltenden Gesetze und Verordnungen, wie Baugesetzbuch (BauGB), Bayer. Bauordnung (BayBO), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung PlanZV). Weiterhin werden der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan

zugrunde gelegt.

Plangrundlage: Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 11.11.2020 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der

planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig.

Wichtige Hinweise zur Koordinatengrundlage: Die angegebenen Koordinaten beziehen sich auf das Lagebezugssystem ETRS89/UTM Zone 32 N (EPSG 4647).

A FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) mit Zweckbestimmung -

großflächiger Einzelhandel

Im Obergeschoss sind Einzelhandelsflächen unzulässig.

Zulässig sind im SO folgende Flächennutzungen und ihre Sortimente der "Hofer Liste".

zulässige Nutzung und Sortimente	max. zulässig. Verkaufsfläche (m²)
SB-Warenhaus, davon	6.700 , davon
Food	4.100
Non-Food*	2.600
Schuhfachmarkt	500
Drogeriefachmarkt	680
Elektrofachmarkt	1.310
Non-Food-Discounter	670
extilfachmarkt	680
Shops (Lebensmittelhandwerk)	180
Summe Verkaufsfläch	e 10.720

Darüberhinausgehende bereits genehmigte Verkaufsflächen im SB-Warenhaus

*Die Verkaufsfläche des Non-Food-Bereiches im SB-Warenhaus beträgt insgesamt max. 2.600 m². Hier sind grundsätzlich sämtliche zentren- und nicht zentrenrelevanten Sortimente der "Hofer Liste" zulässig. In diesem Bereich werden für zentrenrelevante Sortimente, in Anlehnung an die Bagatellklausel / Verkaufsflächenschwelle des Hofer Einzelhandelskonzeptes, maximale Verkaufsflächen von 10% der max. zulässigen Verkaufsfläche, das entspricht 260 m² je Einheit, zugelassen. Verbrauchsgüter, unabhängig von der Sortimentszugehörigkeit, sind von der Verkaufsflächenbeschränkung ausgenommen. Unter Verbrauchsgütern sind Güter zu verstehen, die zum einmaligen Gebrauch oder Verzehr gedacht sind und sich nicht wiederverwerten

"Hofer Liste" Zentrenrelevante Sortimente für die "Einkaufsinnenstadt" Hof:

- Nahrungs- und Genussmittel, inkl. Lebensmittelhandwerk, Getränke (keine Kistenware), Reformwaren
- Drogeriewaren, Parfümeriewaren, Kosmetika, Apothekerwaren, Sanitäts-
- Blumen, zoologischer Bedarf (lebende Tiere)
- Papier- und Schreibwaren, Büroartikel Zeitschriften, Bücher, Toto/Lotto Spielwaren, Bastelartikel
- Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Stoffe, sonstige Textilien
- Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren und Accessoires Sportbekleidung und schuhe, kleinvolumige Sport- und Campingartikel
- Baby- und Kinderartikel
- Unterhaltungselektronik, Elektrogeräte (Kleingeräte), Geräte der Telekommunikation
- Computer, Büroorganisationsmittel, Büro- und Kommunikationstechnik Ton- und Bildträger, Unterhaltungssoftware
- Heimtextilien, Bettwaren, Gardinen und Zubehör Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Antiquitäten/-
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
- Optische Waren, Hörgeräte Uhren, Schmuck

491,6m üNN zulässige Firsthöhe

GRZ 0.8 Das maximal zulässige Maß der Versiegelung

Das maximal zulässige Maß an Geschossfläche

Flachdach

2. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

abweichende Bauweise

Baugrenze

3. Flächen für Nebenanlagen

Werbepylon, Überdachung für Fahrradstellplätze, Trafostation

4. Verkehrsflächen

Stellplatzpflicht nach Art. 47 BayBO in der Form von Parkdecks. teilweise in den Untergeschossen

Stellflächen (Pflaster) Parkplatz (162 Stück)

Zufahrtsbereich

5. Räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Pflanzgebot Einzelbaum

Pflanzgebot Strauch

7. Flächen für Versorgungsanlagen zu erhaltendener Tiefbrunnen

8. Sonstige Planzeichen

gärtnerisch gestaltete Grünflächen geplante Gebäudekubatur "Einkaufsmarkt"

Sichtdreieck (nach RASt 2006, Pkt. 6.3.9.3)

Erläuterung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Anzahl Vollgeschosse	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	
Firsthöhe*	Bauweise	
Dachform	Dachneigung in Grad	
*Angabe in m üNN, die Oberkante der Erdgeschossfussbodenhöhe (EFH) des Gebäudes beträgt 481,0 m üNN		

B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Allgemeine Festsetzungen

♦ Vorhabenzulässigkeit

Innerhalb des ausgewiesenen Baugebietes sind nur bauliche Anlagen und Nutzungen zulässig, welche im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Hof und dem Vorhabenträger festgelegt wurden.

◆ Stellplatzeingrünung

Stellplätze oder sonstige befestigte Flächen mit mehr als 200 m² Größe sind durch standortgerechte, einheimische, großkronige Laubbäume (3-4 x verpflanzt, Mindeststammumfang 18-20 cm.) zu gliedern und gemäß Planeintrag zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Bäumen sind Nachpflanzungen in der festgesetzten Qualität durchzuführen. Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumscheibe mit mind. 10 m² ie Baum vorzusehen. Eine Verschiebung der Pflanzung von bis zu 5 m ist zulässig, die Anzahl ist dabei

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

◆ Dachgestalltung der baulichen Anlage

Es sind entsprechend Planeinschrieb nur Flachdächer als Dachform zulässig. Darüber hinaus sind mindestens 2/3 der Dachflächen mit einer extensiven Dacheingrünung zu gestalten oder mit Photovoltaik-Anlagen zu

♦ Sichtdreieck

An der Grundstückszufahrt ist ein Sichtdreieck von einer Bebauung freizuhalten, Werbeanlagen sind in diesem Bereich unzulässig. Bepflanzungen sind hier auf eine Höhe von max. 70 cm, bezogen auf die vorgelagerte Verkehrsfläche, zu begrenzen.

Werbeanlagen

pflanzen.

♦ Abwasserentsorgung

geltenden Fassung.)

Pflanzliste 1 - Gehölze

Acer platanoides 'Fairview'

Carpinus betulus 'Lucas'

Tilia tomentosa 'Brabant'

Pflanzliste 2 - Sträucher

Sorbus intermedia

Cornus mas

Malus trilobata

Quercus cerris

Cornus mas

Cornus mas

D HINWEISE

2340 2342 2341/1

Cornus sanguinea

Ligustrum vulgare

Euonymus europäus

Grünordnerische Festsetzungen

nicht überbaubare Grundstücksfläche

flächen gärtnerisch anzulegen bzw. zu erhalten.

Realisierung der grünordnerischen Festsetzungen

Abbruch von Bestandsgebäuden

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

ehem. Tankstelle und Alter Lieferhof)

Gewässer

Bestandsgebäude

C KENNZEICHNUNG

durchlässigem Verbundsteinpflaster.

♦ Stellplätze

Pflanzgebot

Werbeanlagen (Lichtwerbung) sind nur als nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben oder als Ausleger zulässig. Als Lichtwerbung sind außer Einzelbuchstaben auch bandförmige Werbeanlagen aus Metall oder anderem undurchsichtigen Material mit ausgeschnittenen Einzelbuchstaben

Die Errichtung eines Werbepylons bis zu einer Höhe von max. 10 m ist im Plangebiet zulässig.

Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Form auszuführen, z.B. mit

Die Abwasserentsorgung hat im Trennsystem innerhalb des Plangebietes zu

erfolgen. Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit und ohne

Beeinträchtigung Dritter unter Beachtung der Verordnungen und Richtlinien

(Entwässerungssatzung der Stadt Hof v. 10.02.1993 in ihrer jeweils

Die im Bebauungsplangebiet mit dem sonstigen Planzeichen "gärtnerisch

gestaltete Grünflächen" gekennzeichneten Flächen sind dauerhaft als Grün-

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zur Anpflanzung von

Bäumen und Sträuchern sind in Summe 17 Gehölze der Pflanzliste 1 mit

einer mind. Pflanzqualität 3-4 x verpflanzt, 18-20 cm Stammumfang,

Die Realisierung der grünordnerischen Festsetzungen für Gehölzanpflanz-

Baumschnittmaßnahmen die dem Habitus, der arttypischen natürlichen

Gestalt des Baumes wiedersprechen (wie z.B. starke Rückschnitte,

Kappungen) sind nicht zulässig und führen zum Ersatz.

ungen sind in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme umzusetzen und abzuschließen. Es gilt die Einhaltung eine dreijährigen

Spitzahorn

Hainbuche

Eberesche

Wildapfel

Zerreiche

Silberlinde

Kornelkirsche

Roter Hartriegel

Pfaffenhütchen

Kornelkirsche

Liguster

Kornelkirsche

gemessen in 1 m Höhe sowie 30 Gehölze der Pflanzliste 2 zu pflanzen.

Fahnenmasten sind nur mit innenliegender Hissvorrichtung zulässig.

♦ Einfriedung

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind beidseitig zu be-

♦ Bei Stilllegung der Tankstelle ist eine Stilllegungsprüfung durchzuführen. Falls die unterirdischen Tanks entfernt werden, ist dort eine Bodenbeprobung auf Tankstellen spezifische Schadstoffe durchzuführen.

◆ Mit Umsetzung der Baumaßnahme sind jegliche Beeinträchtigungen der

Bundesstraße B2 "Schleizer Straße" auszuschließen. Folgendes ist zu

Ab- und Niederschlagswässer des Plangebietes dürfen nicht zuge-

die Entwässerung der Bundesstraße darf nicht beeinträchtigt werden,

die Beleuchtung des Parkplatzes und der Werbeanlagen sind so zu

gestalten, dass Blendwirkungen / Täuschungen der Verkehrsteil-

die Wasserab- und Weiterleitung der Bundesstraße darf nicht

ÄNDERUNGSVERMERKE:

Sichtdreiecke sind freizuhalten,

nehmer ausgeschlossen sind

behindert werden

Änderung:

geändert am:

textliche Änderung der zeichnerischen 12.10.2022 Festsetzung zu den Baumscheiben

Die Einleitung eines Vorhaben- und Erschließungsplanverfahrens wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 10.12.2020, Beschluss Nr. 192 beschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 28.02.2022, Beschluss Nr. 545 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte in der "Frankenpost" am 22.03.2022.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 28.03.2022 bis 08.04.2022 im Fachbereich Stadtplanung stattgefunden. Die

Mit Schreiben vom 22.03.2022 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden innerhalb der Monatsfrist mit Schreiben vom 18.07.2022 eingeholt.

nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.07.2022 bis 19.08.2022 öffentlich ausgelegen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte in der "Frankenpost" am 13.07.2022.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde vom Stadtrat gem. § 10 Abs. 1 BauGB am 14.11.2022, Beschluss Nr. 685, als Satzung beschlossen.

BauGB in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (Plan 1 - 6) mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung einsehen.

Eva Döhla

vorhabenbezogener Bebauungspla

Kampfmitteln und anderweitigen Altlasten nicht auszuschließen. ♦ Bei Auffinden von beweglichen und/oder unbeweglichen Bodendenkmälern

sind unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Hof oder das Bayrische Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen.

♦ Vor den Teilabrissen am Bestandgebäude ist dieses auf Brut-, Nist- und Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten besonders geschützten

Flurstücksnummern und -grenzen (mit Abmarkung)

◆ Trotz der starken anthropogenen Bebauung ist ein Vorhandensein von

♦ Werden bei Durchführung von Baumaßnahmen altbergbauliche Relikte angetroffen, ist die Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern zu Plan für den Satzungsbeschluss

amtliche Bekanntmachung erfolgte in der "Frankenpost" am 22.03.2022.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 04.07.2022, Beschluss Nr. 634

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht hat

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt am 27.01.2023 gem. § 10 Abs. 3

ausgefertigt: Hof, 23.01.2023

STADT HOF

19.10.2022

Oberbürgermeisterin

Stadt Hof - Stadtplanung

1: 1.000

"VEP Sondergebiet Tuchergelände II'

achbereich Stadtplanung Dr. Gleim, Unternehmensbereichsleiter

Mühlbauer, Bauoberrätin ateiname: Q:\Hof\CAD\VBPL_Entwurf.vwx Planfertiger: Planungsbüro RICHTER + KAUP